



Rechtliche Grundlagen / Regularia an der LFS (Stand 2020)

Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe EF (Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe)

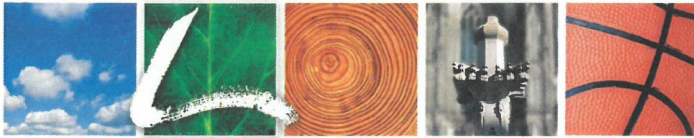
Die Genehmigung eines Auslandsaufenthaltes schließt die Fortsetzung des Schulbesuchs im Ausland ein. Die beurlaubten Schülerinnen und Schüler müssen im Gastland eine allgemeinbildende Schule besuchen und dies nach Rückkehr in geeigneter Weise nachweisen. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verpflichtet, die durch den Auslandsaufenthalt entstandenen Unterrichtsdefizite eigenständig nachzuarbeiten. Im Ausland erworbene Zeugnisse und Leistungsnachweise werden für das deutsche Abitur nicht anerkannt.

- 1. Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe EF (einjährig) erfolgt nach:**
§ 43 Abs. 4 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
§ 16 Abs. 4 Kirchliches Schulgesetz des Erzbistums Köln
§ 4 Abs. 2 APO-GOST

- Ein Auslandsaufenthalt kann seitens der Schule für höchstens ein Jahr genehmigt werden.
- Ein ganzjähriger Auslandsaufenthalt in der EF nach § 4 Abs. 2 APO-GOST kann nur genehmigt werden, wenn vor Antragsstellung auf dem Zeugnis der Klasse 9.1 bzw. 9.2 im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind. Als Fächer mit schriftlichen Arbeiten gelten Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache, zweite Fremdsprache und das Fach/die Fächerkombination im Differenzierungsbereich (Wahlbereich II).
Da die Vorbereitungen für den Austausch in der Regel bereits während des 2. Halbjahres der Klasse 9 getroffen werden müssen, haben die Noten des Zwischenzeugnisses der Klasse 9 eine entscheidende Bedeutung.
- Den Schülern, die die oben angegebenen Leistungsanforderungen erfüllen, steht es nach der Rückkehr frei, ob sie ihre Laufbahn in der Jahrgangsstufe Q1 fortsetzen wollen oder in die Jahrgangsstufe EF eintreten.
Diese Schüler können auf Antrag (Vorversetzungsantrag bei Frau Voß) in die Qualifikationsphase eintreten, wenn sie den Nachweis über die Teilnahme am Unterricht im Rahmen des Auslandsprogramms erbringen.
Kann aufgrund des Notenbildes des letzten Zeugnisses vor dem Auslandsaufenthalt keine Wiedereingliederung in die Jahrgangsstufe Q1 erfolgen, so wird die Schullaufbahn nach der Rückkehr in der Jahrgangsstufe EF fortgesetzt.
Bei Eintritt in die Jahrgangsstufe EF erfolgt keine Anrechnung auf die Verweildauer in der Oberstufe (höchstens vier Jahre).

- 2. Beurlaubung in der Jahrgangsstufe EF/2 (halbjährig)**

Bei einer Beurlaubung in der Jahrgangsstufe EF/2 sind dieselben Kriterien anzuwenden und Regularia einzuhalten wie für eine ganzjährige Beurlaubung. Bei Fortsetzung der



Schullaufbahn in der Q1 wird der Auslandsaufenthalt auf die Verweildauer angerechnet.

3. Beurlaubung in der EF/1 (ggf. bis in die EF/2)

Bei einem unterjährigen Auslandsaufenthalt im ersten Teil der EF (1. Quartal, 2. Quartal oder 1. und 2. Quartal) wird die Schullaufbahn nach Rückkehr in der Jahrgangsstufe EF/1 bzw. EF/2 fortgesetzt.

4. Latinum

- Schülerinnen und Schüler der Klasse a erwerben mit Abschluss der Klasse 9 ihr Latinum.
- Nach Maßgabe des Schulministeriums gibt es für Schülerinnen und Schüler der Klassen b – e Sonderregelungen zum Erwerb des Latinums bei Auslandsaufenthalten, die allerdings nur diejenigen betreffen, die alle nachfolgend genannten Bedingungen erfüllen, d. h.

- die ein ganzes Jahr oder das zweite Halbjahr der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe im Ausland bleiben möchten,
- während dieses Auslandsjahres ansonsten ihr Latinum erreichen würden und
- auf den Zeugnissen 8.1 bis 9.1 mindestens gute Leistungen in Latein aufweisen.

Diese Schülerinnen und Schüler können bis zum 01.02. des Jahres, in dem der Auslandsaufenthalt anfängt, zu einer landesweiten, zentral gestellten Erweiterungsprüfung angemeldet werden (Anmeldung über Frau Voß), die am Ende des laufenden Schuljahres stattfindet.

Oben genannte Schülerinnen und Schüler sind nicht verpflichtet, diese Prüfung abzulegen. Wie andere Schülerinnen und Schüler können auch sie, nach Maßgaben der Möglichkeiten der Schule, am Lateinunterricht der folgenden Jahrgangsstufe teilnehmen oder diese Erweiterungsprüfung in dem Schuljahr ablegen, das auf das Auslandsjahr folgt.

5. Weitergehende Informationen, Rechtsberatung, Anerkennung von ausländischen Schulabschlüssen

Auf folgenden Internetseiten finden Sie ebenfalls allgemeine Informationen zum Thema Auslandsaufenthalte:

- [www.brd.nrw.de/Schule Internationaler Austausch](http://www.brd.nrw.de/Schule_Internationaler_Austausch)
(Bezirksregierung Düsseldorf)
- www.schulministerium.nrw.de
(Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen)

Achim Strohmeier (OStD i.K.)